

Jagdagenda21 e. V.

Satzung des Vereins Jagdagenda21 e. V. (Jagdagenda21)

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gliederung

1. Der Verein führt den Namen „Jagdagenda21 e. V.“ (Jagdagenda21)
2. Er hat seinen Sitz in Kaufbeuren und soll in Kempten in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Bei ausreichender Zahl an organisationswilligen Mitgliedern Können sich in Deutschland und in anderen europäischen Ländern Bundesverbände durch Zusammenschluss von Landesverbänden bzw. entsprechende Bezirks- oder Kreisverbände mit entsprechendem Namenszusatz bilden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein fördert den Natur- und Tierschutz sowie die Bildung.
- (2) Zum Zwecke des Natur- und Tierschutzes und der Bildung leistet der Verein
 - (a) Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung einer landwirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden Tierwelt.
 - (b) Die Aufklärung der Allgemeinheit über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzwelt und Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse.
 - (c) Erhaltung und Förderung des Jagdwesens als Kulturgut.
 - (d) Die Aus- und Fortbildung der Jäger im Sinne der Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit und auf wildbiologischer sinnvoller Grundlage.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder Auflösung keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Den Organen des Vereins dürfen Auslagen und Aufwandsentschädigungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder werden vom Gesamtvorstand ernannt.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die zwei ordentliche Mitglieder als Fürsprecher hat.
3. Fördernde Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.
4. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Bei Mitgliederversammlungen sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder stimmberechtigt.
9. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag bis zum 20. Januar des laufenden Jahres fällig und per Lastschrift eingezogen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsänderung, so wird der Differenzbetrag 14 Tage nach Beschluss abgerechnet.

§ 5: Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Sprecher des Vereins und drei Beisitzern. Der Gesamtvorstand kann weitere Beisitzer in den Vorstand berufen.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Gesamtvorstand wird zunächst auf zwei Jahre bis 2013, danach auf jeweils vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden erfolgt in geheimer Abstimmung. Der Gesamtvorstand bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
5. Über Personalverträge entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 6. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn 5 Mitglieder des Gesamtvorstandes oder 1/10tel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist Von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge können bis 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung gestellt werden.
3. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung Der 2. Vorsitzende. Sollten beide abwesend sein wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung betsimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und der Vereinsziele ist jedoch eine 3/4tel Mehrheit, zur Auflösung des Vereins eine 4/5tel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das Vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung wählt den Gesamtvorstand und 2 Kassenprüfer. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist jährlich ein Kassenbericht zu erstatten. Die Kasse wird vorher von den Kassenprüfern geprüft.
8. Einladungen zu Versammlungen erfolgen wie die gesamte Mitgliederkorrespondenz Nur durch e-mail.

§ 7 Auflösung des Vereins, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (Auflösungsversammlung) beschlossen werden, die eigens zu diesem Zwecke mit einer Frist von 4 Wochen einberufen wird. Zur Auflösung des Vereins ist für den Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder erforderlich. Die Auflösungsversammlung entscheidet nach dem Auflösungsbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit welcher Körperschaft, die die Voraussetzungen des Abs. (3) erfüllt, das Vermögen zugewendet werden soll. Eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über den Vermögensverwendungsbeschluss einzuholen.
- (2) Zur Auflösung des Vereins bestellt der Verein einen Liquidator.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Abschluss der Liquidation das verbleibende Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zum Zwecke der Verwendung für den Schutz und Erhalt einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt bzw. für die Maßnahmen des Umwelt-, Landschafts-, und Tierschutzes.

Hohenfurch, den 29.10.2013